Bayerisches Landesamt für Statistik



Statistische Berichte

Handwerk in Bayern

Ergebnisse der Registerauswertung 2023



Zeichenerklärung

- mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung
- keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- () Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
- vorläufiges Ergebnis
- berichtigtes Ergebnis
- geschätztes Ergebnis
- Durchschnitt
- entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Publikationsservice



■ Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/produkte

Impressum

Statistische Berichte

bieten in tabellarischer Form neuestes Zahlenmaterial der jeweiligen Erhebung. Dieses wird, soweit erforderlich, methodisch erläutert und kurz kommentiert.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik Nürnberger Straße 95 90762 Fürth

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht.

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de Telefon 0911 98208-6311

Telefax 0911 98208-96638

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de Telefon 0911 98208-6563 Telefax 0911 98208-96563

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2025 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationsen oder Werbemittel. Untersagt ist gliechfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zu Unterziehbung ihzer einzene Mitiglieder zu verwendet. gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	5
Abbildung 1. Umsatz je tätiger Person in Handwerksunternehmen in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns 2023	11
Tabellen 1. Zeitreihe der Handwerksunternehmen, tätigen Personen je Unternehmen und Umsatz je tätiger Person nach Art des Handwerks und Gewerbegruppen seit 2021	12
Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbezweigen	13
Zulassungsfreie Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbezweigen	14
Anhang 1: Gewerbegruppen und Gewerbezweige	15
Anhang 2: Gewerbezweige in alphabetischer Reihenfolge	16

Vorbemerkungen

1. Aufgaben der Statistik

Hauptzweck der Handwerkszählung ist es, Strukturinformationen über das Handwerk bereitzustellen. Diese Informationen sind für verschiedene Nutzergruppen von Interesse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Darüber hinaus nutzen Wirtschaft und Wissenschaft die Ergebnisse für Analysen und Forschungsarbeiten. Die Handwerkszählung liefert zusammen mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die Veränderungsraten und Messzahlen für Umsätze und Beschäftigte im Handwerk ausweist, ein umfassendes Bild von der Struktur und der Entwicklung des Handwerks in Deutschland.

2. Inhalte

Da die Ergebnisse der Handwerkszählung durch Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters (nachfolgend durchgängig kurz Unternehmensregister genannt) und durch sonstige vorhandene Verwaltungsdaten ermittelt werden, können nur Merkmale ausgewertet werden, die in diesen Datenquellen verfügbar sind. Viele Merkmale, die in den Handwerkszählungen bis einschließlich 1995 durch Befragung erhoben wurden, können mit einer Auswertung des Unternehmensregisters nicht dargestellt werden. Als Ausgleich wird, sofern es methodisch möglich ist, das statistische Berichtssystem über das Handwerk durch den separaten Ausweis des Handwerks in allgemeinen amtlichen Wirtschaftsstatistiken um zusätzliche Informationen erweitert. In einzelnen Fachstatistiken (z. B. Investitionserhebungen im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe, Verdiensterhebung) lassen sich über die im Unternehmensregister geführte Hand-werkseigenschaft Ergebnisse über das Handwerk gewinnen, ohne die Handwerksunternehmen zu belasten.

Hauptmerkmale der Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 sind der Umsatz sowie die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnten Beschäftigten der Handwerksunternehmen. Zusätzlich liegen weitere Strukturmerkmale im Unternehmensregister vor, die ausgewertet werden können: Sitz der Rechtlichen Einheit, Rechtsform, Handwerkskammer-Zugehörigkeit, Gewerbezweig.

2.1 Abgrenzung des Handwerks

Das Handwerk wird über bestimmte berufliche Tätigkeiten abgegrenzt. Es gibt Tätigkeiten, für deren berufliche Ausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Handwerksordnung regelt, welche Tätigkeiten dies sind und welche Voraussetzungen für deren Ausübung jeweils erfüllt sein müssen. Neben anderen Aufgaben sind die Handwerkskammern dafür zuständig, dass die Bestimmungen der Handwerksordnung eingehalten werden.

In der Handwerksordnung werden zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe unterschieden, für deren Ausübung als stehendes Gewerbe bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Ausübung zulassungspflichtiger Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Wer demgegenüber den selbstständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beginnt, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Rechtliche Einheiten eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungspfeie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Rechtlichen Einheiten, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob eine Rechtliche Einheit relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbezweig sie in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird.Diese Informationen werden den Statistischen Landesämtern jährlich von den Handwerkskammern bereitgestellt und im Unternehmensregister verwendet, um dort die Handwerksunternehmen zu kennzeichnen.

Nach dem Handwerkstatistikgesetz sollen mit der vorliegenden Handwerkszählung Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks ermittelt und aufbereitet werden. Die zulassungspflichtigen Gewerbezweige sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbezweige in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden gemäß § 2 Handwerkstatistikgesetz (HwStatG) nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Beispielsweise gibt es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund der Beschäftigung eines Elektrotechnikermeisters für die Ausbildung in einer innerbetrieblichen Abteilung in die Handwerksrolle eingetragen sind. Ein Beispiel für einen handwerklichen Nebenbetrieb ist ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung als Nebenbetrieb besitzt und deswegen in die Handwerksrolle eingetragen ist. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

2.2 Nachgewiesene Merkmale

Handwerksunternehmen

Selbstständige Handwerksunternehmen bilden die Grundgesamtheit der Handwerkszählung. Als Handwerksunternehmen gelten dabei die kleinsten Rechtlichen Einheiten, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und zudem dem zulassungspflichtigen oder dem zulassungsfreien Handwerk angehören.

Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet. Ob die Handwerkseigenschaft einer Rechtlichen Einheit aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Größe der Rechtlichen Einheit und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaberinnen und Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber wird auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsform der Rechtlichen Einheit geschätzt. Arbeitskräfte, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von anderen Rechtlichen Einheiten gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden, zählen im Handwerksunternehmen nicht zu den tätigen Personen. In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle. Dementsprechend werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen nur einmalig einer rechtlichen Einheit zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, da hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Ferner ist bei der Interpretation der Merkmale sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte und tätige Personen zu beachten, dass alle im Handwerksunternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten sowie geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (beispielsweise Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung lag im Berichtsjahr nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 Euro (bis einschließlich September 2022: 450 Euro; bis einschließlich Jahr 2012: 400 Euro) nicht übersteigt.

Angaben über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte werden dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Dieser wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

Umsatz

Die im Unternehmensregister nachgewiesenen Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Ab dem Berichtsjahr 2023 werden die Umsatzdaten um die nicht steuerbaren Umsätze ergänzt. Informationen über Rechtliche Einheiten mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben. Die Umsätze einiger Rechtlicher Einheiten sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Rechtliche Einheiten mit Umsätzen bis zu 22 000 Euro - bis zu 17 500 Euro (bis einschließlich 2019) - im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Rechtlichen Einheiten, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Rechtlichen Einheiten nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Rechtlichen Einheiten generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nichthandwerklicher Rechtlicher Einheiten erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

2.3 Fachliche Gliederung

Die fachliche Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung erfolgt nach handwerklichen Gewerbezweigen und Gewerbegruppen, nach ausgewählten Wirtschaftszweigen, nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen sowie nach Rechtsformen.

Gewerbezweige und Gewerbegruppen

Handwerksunternehmen werden gemäß ihrer ausgeübten Tätigkeit bestimmten Gewerbezweigen zugeordnet. Nach der für das aktuelle Berichtsjahr relevanten Handwerksordnung gibt es 53 zulassungspflichtige Gewerbezweige und 41 zulassungsfreie Gewerbezweige (siehe Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 HWO).

Die einzelnen Gewerbezweige werden zu folgenden Gewerbegruppen zusammengefasst:

- I Bauhauptgewerbe
- II Ausbaugewerbe
- III Handwerke für den gewerblichen Bedarf
- IV Kraftfahrzeuggewerbe
- V Lebensmittelgewerbe
- VI Gesundheitsgewerbe
- VII Handwerke für den privaten Bedarf

Die genaue Zusammensetzung der Gewerbegruppen ist im Anhang 1 dargestellt. Eine alphabetische Auflistung der Gewerbezweige mit ihrer Zugehörigkeit zu den Gewerbegruppen ist als Anhang 2 beigefügt.

Ausgewählte Wirtschaftszweige

Die wirtschaftliche Aktivität wird in den Ergebnissen der Wirtschaftsstatistiken in der Regel nach den Wirt-

schaftszweigen der WZ 2008 (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008) dargestellt, während die Ergebnisse der Handwerkszählung überwiegend gegliedert nach den Gewerbezweigen der Handwerksordnung vorliegen. Ein Vergleich der nach Gewerbezweigen differenzierten Ergebnisse mit nach WZ 2008 gegliederten Statistiken ist nicht möglich. In der WZ 2008 sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von statistischen Einheiten ausgeübt werden, klassifiziert. Die Gewerbezweige der Handwerksordnung stellen dagegen auf die Gewerbe ab, die ein Handwerksunternehmen als stehendes Gewerbe ausüben darf. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die einzelnen Wirtschaftszweige nach WZ 2008 nicht deckungsgleich mit den einzelnen Gewerbezweigen der Handwerksordnung.

Um die Ergebnisse der Handwerkszählung mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichen zu können, werden diese nicht nur nach Gewerbezweigen der Handwerksordnung, sondern auch nach Wirtschaftszweigen der WZ 2008 ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung nach Gewerbezweigen lassen sich nur sehr eingeschränkt mit den Ergebnissen der Handwerkszählung nach Wirtschaftszweigen vergleichen. Auch wenn Namensgleichheiten zwischen den Wirtschaftszweigen (WZ 2008) und den Gewerbezweigen/-gruppen (HWO) bestehen, sind die einzelnen Positionen inhaltlich nicht miteinander vergleichbar. So gibt es beispielsweise Handwerker mit dem Gewerbezweig Elektrotechniker, die der Gewerbegruppe Ausbaugewerbe zugerechnet werden. Nach der WZ 2008 sind diese Handwerksunternehmen sehr oft außerhalb des Ausbaugewerbes tätig, beispielsweise im Wirtschaftsbereich "Herstellung von elektrischen Ausrüstungen" oder in der Branche "Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen".

Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen

Ein wichtiges Strukturmerkmal ist die Größe einer Rechtlichen Einheit. Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden nach folgenden Größenklassen veröffentlicht:

Beschäftigtengrößenklassen

Rechtliche Einheiten mit ... tätigen Personen

- unter 5
- **—** 5 **-** 9
- 10 19
- **—** 20 49
- 50 oder mehr

Umsatzgrößenklassen

Rechtliche Einheiten mit einem Umsatz von ... bis unter ... €

- unter 50 000
- 50 000 125 000
- **—** 125 000 **-** 250 000
- **—** 250 000 500 000
- 500 000 5 Mill.
- 5 Mill, oder mehr

Rechtsformen

Ein weiteres Strukturmerkmal ist die Rechtsform einer Rechtlichen Einheit. Die im Unternehmensregister geführten Rechtsformen werden für die Handwerkszählung zu Gruppen zusammengefasst. Ausgewiesen werden Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und sonstige Rechtsformen. Zu den Personengesellschaften gehören rechtliche Einheiten mit mehreren Personen als Inhaberinnen und Inhaber, offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) sowie GmbH und Co. KG (auch: GmbH u. Co.).

2.4 Regionale Gliederung

Aus der Handwerkszählung werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen jeweils detaillierte Ergebnisse für ihr Bundesland und gegebenenfalls für ihre jeweiligen Handwerkskammerbezirke und Kreise. Als Grundlage für die regionale Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung wird der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) verwendet. Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden allerdings abweichend von der üblichen regionalen Darstellung nicht nach Regierungsbezirken, sondern nach Handwerkskammerbezirken dargestellt.

3. Aufbereitung

3.1 Auswertung des Unternehmensregisters

Für die Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 wird das Unternehmensregister ausgewertet. Das Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Rechtlichen Einheiten und Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie geringfügig entlohnten Beschäftigten. In den Ergebnissen der Handwerkszählung bleiben daher Handwerksunternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht bzw. ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte unberücksichtigt.

Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind insbesondere Dateien aus Verwaltungsbereichen, darunter die Bundesagentur für Arbeit, die Finanzbehörden und die Handwerkskammern, aber auch Angaben aus einzelnen Bereichsstatistiken, wie beispielsweise aus Erhebungen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder des Dienstleistungsbereichs.

Bei der Auswertung des Unternehmensregisters für Zwecke der Handwerkszählung werden im vorliegenden Berichtsjahr alle Handwerksunternehmen einbezogen, die einen Umsatz von mehr als 22 000 Euro erzielten und/oder kumuliert über die zwölf Monate des Berichtsjahres über mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens zwölf geringfügig entlohnte Beschäftigte verfügten oder Mitglied eines steuerlichen Organkreises mit Schätzumsatz waren. Eine Ausnahme bilden private Vermieter. Rechtliche Einheiten, die als solche identifiziert werden, sind grundsätzlich nicht auswertungsrelevant.

Das angewendete Auswertungskonzept zielt auf eine Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerksunternehmen in einem bestimmten Berichtsjahr ab und entspricht daher im Wesentlichen dem Konzept der erhebungsbasierten Handwerkszählung, die bis einschließlich 1995 durchgeführt wurde. Basis der Auswertungen sind die zuletzt im Unternehmensregister verarbeiteten Verwaltungsdaten des Berichtsjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Registerpflegearbeiten, die für andere Verwendungszwecke des Unternehmensregisters erforderlich sind, die Bezugszeiten eines Teils der Auswertungsmerkmale bereits aktueller sein können als das Berichtsjahr der ausgewerteten Verwaltungsdaten.

3.2 Schätz- und Einsetzverfahren

Für Rechtliche Einheiten, die Mitglied einer steuerlichen Organschaft sind, werden Umsätze geschätzt. Bei steuerlichen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von Rechtlichen Einheiten, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für Organschaften sind im Datenmaterial der Finanzbehörden nur die Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die neben dem Organträger zur Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es folglich keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene, konsolidierte Umsatz umfasst die Einzelumsätze aller Organschaftsmitglieder (Organträger und zugehörige Organgesellschaften), und zwar die Außenumsätze, nicht aber auch die Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen aus dem Unternehmensregister von großer Bedeutung. Würden die Umsätze der Organschaften entsprechend der Meldungen der Finanzverwaltungen ausgewertet, wäre der gesamte Umsatz jeder Organschaft fachsystematisch und regional komplett dem Organträger zugeordnet. Außerdem ist es möglich, dass der Organträger kein Handwerksunternehmen ist, sondern allein die zugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der gesamte Umsatz der Organschaft außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Dies verdeutlicht, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für alle Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen entstehen können, zumal es sich bei Organschaftsmitgliedern grundsätzlich um umsatzstärkere Rechtliche Einheiten handelt. In den Informationsquellen über Organschaften sind allerdings keine Angaben über die Umsätze der einzelnen Organschaftsmitglieder enthalten. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Neben der Umsatzschätzung für Organschaftsmitglieder werden bei der Aufbereitung der Handwerkszählung folgende Schätzungen durchgeführt:

Da über die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber keine Informationen vorliegen, werden Werte für dieses Merkmal geschätzt. Auf die Schätzung mithelfender Familienangehöriger wird aus methodischen Gründen verzichtet.

Vereinzelten Handwerksunternehmen können aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl Beschäftigte vorhanden sind. Es handelt sich hier in der Regel um nicht erkannte Organschaftsmitglieder oder um Jahresmelder. Auch für diese Handwerksunternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.

4. Vergleichbarkeit

Neben den bereits erwähnten Besonderheiten der Handwerkszählung sind u. a. beachtenswert:

4.1 Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition ab Berichtsjahr 2018

Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Dies ändert sich mit der Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition im Sinne der EU-Einheitenverordnung 696/93 im Unternehmensregister. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als "kleinste Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt". Somit kann nach dieser Definition ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Da die Handwerkszählung dem Handwerkstatistikgesetz unterliegt und von der EU-Einheitenverordnung nicht betroffen ist, werden für die Auswertung der Handwerksunternehmen auch weiterhin die Rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters zugrunde gelegt. Die Methodik der Handwerkszählung ändert sich also nicht.

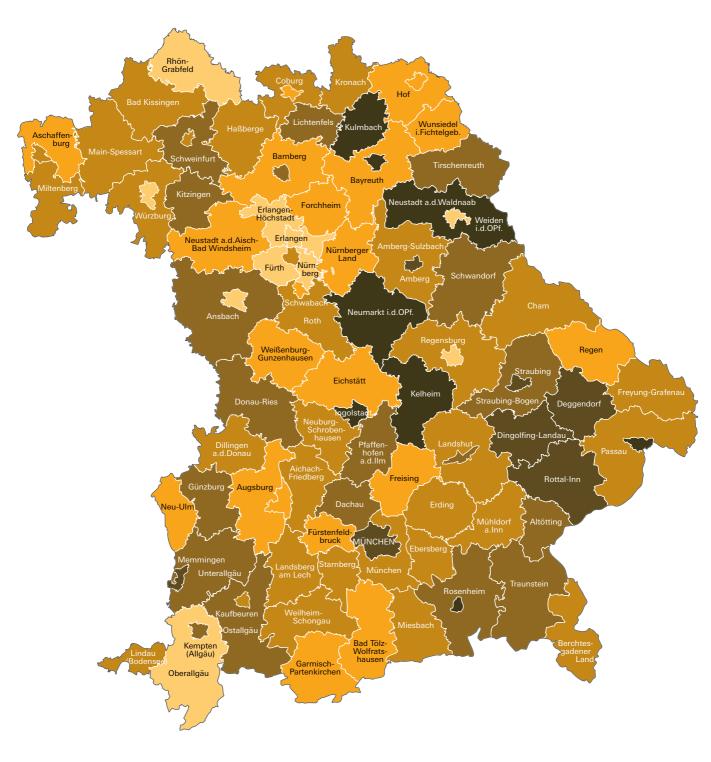
4.2 Räumliche Vergleichbarkeit

In der Handwerkszählung werden die Ergebnisse am Sitz des Handwerksunternehmens ausgewiesen. Da es Handwerksunternehmen gibt, die aus mehreren örtlichen Einheiten bestehen, die sich jeweils nicht alle am Sitz des Handwerksunternehmens befinden müssen, kommt es vor, dass bei einem Ergebnisnachweis unterhalb der Bundesebene Umsätze und tätige Personen nicht unbedingt dort nachgewiesen werden, wo sie tatsächlich anfallen. Wenn beispielsweise der Sitz eines bundesweit agierenden Handwerksunternehmens in einem bestimmten Landkreis liegt, werden Umsätze und Beschäftigte für das gesamte Handwerksunternehmen dort ausgewiesen.

Weitere Informationen siehe

www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-und-insolvenzen/unternehmensbegriff www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Handwerk/einfuehrung

Abb. 1
Umsatz je tätiger Person in Handwerksunternehmen
in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns 2023





1. Zeitreihe der Handwerksunternehmen^{*)}, tätigen Personen je Unternehmen und Umsatz je tätiger Person nach Art des Handwerks und Gewerbegruppen seit 2021

		2021		2022			2023		
Art des Handwerks ————————————————————————————————————	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person
	Anza	hl	Euro	Anza	hl	Euro	Anza	hl	Euro
Zulassungspflichtig									
Bauhauptgewerbe	11 030	12	176 783	11 014	12	199 012	10 994	12	195 617
Ausbaugewerbe	40 217	7	134 990	40 168	7	150 850	40 307	7	159 367
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	9 104	13	161 604	9 024	13	182 375	9 032	14	193 157
Kraftfahrzeuggewerbe	9 498	12	274 575	9 568	11	285 368	9 620	12	314 288
Lebensmittelgewerbe	4 492	23	75 288	4 366	23	85 151	4 257	24	90 983
Gesundheitsgewerbe	3 360	11	88 316	3 312	11	89 756	3 245	11	95 575
Handwerke für den privaten Bedarf	11 136	4	43 095	11 251	4	50 170	11 261	4	53 842
Zulassungsfrei									
Bauhauptgewerbe	1 899	2	93 463	2 034	3	96 969	2 132	3	101 409
Ausbaugewerbe	-	-	_	-	-	-	-	-	-
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	5 557	18	39 423	5 853	18	44 522	6 134	18	44 961
Kraftfahrzeuggewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lebensmittelgewerbe	489	14	169 144	483	15	196 658	480	15	199 915
Gesundheitsgewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Handwerke für den privaten Bedarf	6 496	4	68 975	7 111	4	88 398	7 402	4	82 689
Insgesamt									
Bauhauptgewerbe	12 929	11	174 007	13 048	11	195 322	13 126	11	191 947
Ausbaugewerbe	40 217	7	134 990	40 168	7	150 850	40 307	7	159 367
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	14 661	15	105 697	14 877	15	118 704	15 166	15	122 844
Kraftfahrzeuggewerbe	9 498	12	274 575	9 568	11	285 368	9 620	12	314 288
Lebensmittelgewerbe	4 981	22	81 238	4 849	22	92 359	4 737	23	98 174
Gesundheitsgewerbe	3 360	11	88 316	3 312	11	89 756	3 245	11	95 575
Handwerke für den privaten Bedarf	17 632	4	52 518	18 362	4	64 777	18 663	4	65 036

¹⁾Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im entsprechenden Berichtsjahr.

2. Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbezweigen

			Tätine F	2023	Umsatz ³⁾ 2023			
			ratiger	daru	nresdurchschnitt	2025	Offisal2 1	2023
Nr. der Klassi- fika- tion ¹⁾	Gewerbegruppe Gewerbezweig	Zulassungs- pflichtige Handwerks- unter- nehmen ^{*)}	ins- gesamt ²⁾	sozialver- sicherungs- pflichtig Beschäf- tigte	geringfügig entlohnte Beschäf- tigte	je Unter- nehmen	ins- gesamt	je tätige Person
				Anzahl			1 000 €	€
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt	88 716	828 095	658 836	77 510	9	144 303 010	174 259
		10 994	135 198	116 162	7 744	12	26 447 037	195 617
A 01	I Bauhauptgewerbe	5 152	79 888	70 776	3 824	12	16 903 250	211 587
A 03	Zimmerer	3 454	25 986	20 352	2 086	8	4 511 563	173 615
A 04	Dachdecker	849	8 202	6 821	517	10	1 285 326	156 709
A 05	Straßenbauer	765	13 674	12 110	773	18	2 537 403	185 564
A 06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	235	2 415	2 024	152	10	411 093	170 225
A 07	Brunnenbauer	54	893	787	52	17	278 396	311 754
A 11	Gerüstbauer	433	3 803	3 041	307	9	471 814	124 064
A 43	Werkstein- und Terrazzohersteller	52	337	251	33	6	48 192	143 003
	II Ausbaugewerbe	40 307	277 446	214 748	21 204	7	44 215 699	159 367
A 02	Ofen- und Luftheizungsbauer	506	2 035	1 276	245	4	308 246	151 472
A 09	Stuckateure	618	5 266	4 268	353	9	958 789	182 072
A 10	Maler und Lackierer	5 529	32 098	24 066	2 308	6	3 257 100	101 474
A 23	Klempner	1 307	8 405	6 259	806	6	1 274 926	151 687
A 24	Installateur und Heizungsbauer	7 470	64 377	51 934	4 782	9	11 493 968	178 542
A 25	Elektrotechniker	8 693	84 619	69 910	5 775	10	15 928 274	188 235
A 27	Tischler	6 291	43 226	33 335	3 388	7	6 475 049	149 795
A 39 A 42	Glaser Dietten und Messiklager	583 5 478	3 693 17 374	2 659 10 290	432 1 469	6 3	493 009 1 949 799	133 498 112 225
A 44 A 44	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Estrichleger	626	3 080	2 210	220	5 5	473 933	153 874
A 56	Parkettleger	1 000	3 107	1 789	284	3	369 245	118 843
A 47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	582	4 162	3 153	405	7	644 948	154 961
A 52	Raumausstatter	1 624	6 004	3 599	737	4	588 413	98 003
	William Anna de Cita de consenda Palace De de C		400.005	404 700	0.500			400 457
A 13	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	9 032 3 635	122 695 41 218	104 799 34 313	8 599 3 152	14 11	23 699 388 7 613 081	193 157 184 703
A 13	Metallbauer Chirurgiemechaniker	3 635	41210	34 313	3 152	11	7 013 001	104 703
A 16	Feinwerkmechaniker	2 432	51 178	45 444	3 242	21	8 833 559	172 605
A 18	Kälteanlagenbauer	452	7 601	6 803	341	17	1 884 752	247 961
A 19	Informationstechniker	703	5 675	4 533	422	8	983 664	173 333
A 21	Land- und Baumaschinenmechatroniker	1 013	8 773	6 950	783	9	2 734 263	311 668
A 22	Büchsenmacher	77	879	722	77	11	259 657	295 400
A 26	Elektromaschinenbauer	95	2 507	2 276	135	26	669 318	266 980
A 29	Seiler	10	797	759	28	80		
A 40	Glasbläser und Glasapparatebauer	17	168	134	16	10	33 966	202 179
A 45	Behälter- und Apparatebauer	111	722	556	50	7	151 875	210 353
A 49	Böttcher	9 26	E40	. 442	70	. 21	12 656	101 104
A 50 A 51	Glasveredler Schilder- und Lichtreklamehersteller	450	540 2.503	443	070	21 6	65 445	121 194
A 31	Schilder- drid Lichtreklamenersteller	450	2 503	1 /54	2/3	U	257 668	102 944
	IV Kraftfahrzeuggewerbe	9 620	110 838	91 015	9 774	12	34 835 069	314 288
A 15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	557	6 123	5 096	449	11	1 273 946	208 059
A 17	Zweiradmechaniker	510	3 583	2 557	494	7	786 230	219 433
A 20	Kraftfahrzeugtechniker	8 503	99 967	82 352	8 727	12	32 563 873	325 746
A 41	Mechaniker für Reifentechnik ⁴⁾	50	1 165	1 010	104	23	211 020	181 133
	V Lebensmittelgewerbe	4 257	101 260	76 733	20 047	24	9 212 900	90 983
A 30	Bäcker	1 692	59 393	45 852	11 776	35	4 321 329	72 758
A 31	Konditoren	482	6 715	4 313	1 889	14	387 107	57 648
A 32	Fleischer	2 083	35 152	26 568	6 382	17	4 504 464	128 142
	VI Gesundheitsgewerbe	3 245	37 144	29 704	3 969	11	3 550 041	95 575
A 33	Augenoptiker	1 257	15 429	12 693	1 359	12	1 561 256	101 190
A 34	Hörakustiker	205	2 644	2 212	211	13	312 394	118 152
A 35	Orthopädietechniker	233	7 597	6 804	551	33	749 701	98 684
A 36	Orthopädieschuhmacher	336	2 463	1 805	301	7	218 905	88 877
A 37	Zahntechniker	1 214	9 011	6 190	1 547	7	707 785	78 547
	VII Handwerke für den privaten Bedarf	11 261	43 514	25 675	6 173	4	2 342 876	53 842
A 08	Steinmetzen und Steinbildhauer	837	5 032	3 477	688	6	539 681	107 250
A 12	Schornsteinfeger	1 403	4 250	2 324	519	3	370 527	87 183
	Boots- und Schiffbauer	39	744	670	33	19	162 831	218 859
A 28		55						
A 38	Friseure	8 860	33 098	19 015	4 857	4	1 238 943	37 433
		8 860 57			4 857 29 47	4 2 4	1 238 943 9 414 21 480	37 433 76 537 80 449

^{*)} Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im Berichtsjahr 2023. - 1) Verzeichnis der Gewerbe It. Anlage A (A) der Handwerksordnung. - 2) Einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). - 3) Mit geschätzten Umsätzen bei Organschaftsmitgliedern; ohne Umsatzsteuer. - 4) Bezeichnung gemäß Anlage A (A) der Handwerksordnung siehe Anhang 1.

3. Zulassungsfreie Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbezweigen

B1 07 Metallbildner	ins- gesamt 1 000 € 9 9 248 401 3 555 823 3 555 823 4 980 306 5 49 768 2 164 083 9 392 0 66 509	je tätige Person € 61 248 101 409 101 409 44 961 107 490
Nr. Gewerbegruppe Handwerksunter-nehmen	gesamt 1 000 € 9 9 248 401 3 555 823 3 555 823 4 980 306 5 49 768 2 164 083 9 392	tätige Person € 61 248 101 409 101 409 44 961
Zulassungsfreies Handwerk insgesamt 16 148 150 999 99 641 34 668 I Bauhauptgewerbe 2 132 5 481 2 805 483 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 2 132 5 481 2 805 483 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 314 49 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 483 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 483 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 483 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 483 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 483 III Handwerke für den gewerblichen Bedarf 97 463 483 III Handwerke für den gewerblic	9 9 248 401 3 555 823 3 555 823 8 4 980 306 5 49 768 2 164 083 5 9 392	61 248 101 409 101 409 44 961
Handwerk insgesamt 16 148 150 999 99 641 34 668 I Bauhauptgewerbe 2 132 5 481 2 805 483 Holz- und Bautenschützer ⁴	3 555 823 3 555 823 8 4 980 306 5 49 768 2 164 083 5 9 392	101 409 101 409 44 961
Handwerk insgesamt 16 148 150 999 99 641 34 668 I Bauhauptgewerbe 2 132 5 481 2 805 483 Holz- und Bautenschützer ⁴	3 555 823 3 555 823 8 4 980 306 5 49 768 2 164 083 5 9 392	101 409 101 409 44 961
B1 54	3 555 823 8 4 980 306 5 49 768 2 164 083 5 9 392	101 409 44 961
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	4 980 306 5 49 768 2 164 083 5 9 392	44 961
B1 07 Metallbildner 97 463 314 49 B1 08 Galvaniseure 55 1 236 1 102 76 2 B1 09 Metall- und Glockengießer 24 119 82 12 B1 10 Präzisionswerkzeugmechaniker 55 574 454 62 B1 14 Modellbauer 100 1 387 1 226 60 B1 33 Gebäudereiniger 5 473 103 879 70 801 27 437 B1 35 Feinoptiker 8 . . B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .	5 49 768 2 164 083 5 9 392	
B1 08 Galvaniseure 55 1 236 1 102 76 2 B1 09 Metall- und Glockengießer 24 119 82 12 B1 10 Präzisionswerkzeugmechaniker 55 574 454 62 B1 14 Modellbauer 100 1 387 1 226 60 60 B1 33 Gebäudereiniger 5473 103 879 70 801 27 437 8 B1 35 Feinoptiker 8 31 13 10 B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .	2 164 083 5 9 392	107 490
B1 09 Metall- und Glockengießer 24 119 82 12 B1 10 Präzisionswerkzeugmechaniker 55 574 454 62 B1 14 Modellbauer 100 1 387 1 226 60 B1 33 Gebäudereiniger 5 473 103 879 70 801 27 437 B1 35 Feinoptiker 8 . . . B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .	5 9 392	
B1 10 Präzisionswerkzeugmechaniker 55 574 454 62 B1 14 Modellbauer 100 1 387 1 226 60 B1 33 Gebäudereiniger 5 473 103 879 70 801 27 437 B1 35 Feinoptiker 8 . . B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .		132 753
B1 14 Modellbauer 100 1 387 1 226 60 B1 33 Gebäudereiniger 5 473 103 879 70 801 27 437 B1 35 Feinoptiker 8 . . B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .	າ ຄຣ 500	78 924
B1 33 Gebäudereiniger 5 473 103 879 70 801 27 437 B1 35 Feinoptiker 8 . . . B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .		115 869
B1 35 Feinoptiker 8 . . . B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .		140 101
B1 36 Glas- und Porzellanmaler 8 31 13 10 B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure 2 . . .		39 978
B1 37 Edelsteinschleifer und -graveure	6 089	
	4 18 116	67 346
B1 40 Print- und Medientechnologen	10110	07 340
	1 316 921	114 619
	5 1 430 794	199 915
B1 28 Müller	<u>.</u> .	
	7 .	
B1 30 Weinküfer		
VII Handwerke für den privaten Bedarf	4 2 281 478	82 689
B1 05 Uhrmacher	4 194 953	180 012
B1 06 Graveure	4 27 291	86 364
B1 11 Gold- und Silberschmiede	3 208 945	138 283
B1 16 Holzbildhauer	2 4 573	60 973
B1 18 Korb- und Flechtwerkgestalter	3 083	57 093
B1 19 Maßschneider 397 1 789 1 092 286	5 170 105	95 084
B1 20 Textilgestalter ⁴⁾ 97 641 391 149	7 67 596	105 454
B1 21 Modisten	6 15 158	122 242
B1 23 Segelmacher	4 4 038 5 9 967	91 773
- · - · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5 9 967 4 41 828	63 082 66 394
B1 25 Schuhmacher 169 630 395 62 B1 26 Sattler und Feintäschner 256 1 260 867 127	5 134 956	107 108
	0 418 723	72 020
	4 23 278	105 809
B1 38 Fotografen 1274 2 607 979 300	2 170 976	65 583
B1 43 Keramiker 104 424 253 61	4 29 220	68 915
B1 45 Klavier- und Cembalobauer	3 34 903	139 612
B1 46 Handzuginstrumentenmacher 10 42 27 5	4 4 936	117 524
B1 47 Geigenbauer	2 16 150	72 422
B1 48 Bogenmacher	8 6 461	68 734
B1 49 Metallblasinstrumentenmacher	5 26 740	108 259
B1 50 Holzblasinstrumentenmacher	4 9 660	74 884
B1 51 Zupfinstrumentenmacher	4 17 866	81 209
B1 52 Vergolder	4 6 142	79 766
B1 55 Bestatter	9 352 643	94 038
B1 56 Kosmetiker	2 281 287	

¹⁾Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten im Berichtsjahr 2023. - ¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe It. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung. - ²⁾ Einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). - ³⁾ Mit geschätzten Umsätzen bei Organschaftsmitgliedern; ohne Umsatzsteuer. - ⁴⁾ Bezeichnung gemäß Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung siehe Anhang 1.

Alle Tabellen zum vollständigen Statistischen Bericht zur Handwerkszählung werden in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht.

Diese sind über den Aufruf

https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=statistic&code=53111 zu erreichen.

Anhang 1

Gewerbegruppen und Gewerbezweige

Nr.	Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der HWO	Nr.	Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der HWO
der Klassi-	·	der Klassi-	
fikation	Gewerbezweig	fikation	Gewerbezweig
	I Bauhau	ptgewerl	be
01	Maurer und Betonbauer	54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung
03	Zimmerer		in Gebäuden)
04	Dachdecker		
05 06	Straßenbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
43	Werkstein- und Terrazzohersteller		
	II Ausba	ugewerb	De Company of the Com
02	Ofen- und Luftheizungsbauer		
09	Stuckateure		
10	Maler und Lackierer		
23	Klempner		
24 25	Installateur und Heizungsbauer Elektrotechniker		
25 27	Tischler		
39	Glaser		
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger		
44	Estrichleger		
46	Parkettleger		
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker		
52	Raumausstatter		Police Building
	III Handwerke für der	ı gewerb	Dilchen Bedart
13	Metallbauer	07	Metallbildner
14	Chirurgiemechaniker	80	Galvaniseure
16 18	Feinwerkmechaniker Kälteanlagenbauer	09 10	Metall- und Glockengießer Präzisionswerkzeugmechaniker
19	Informationstechniker	14	Modellbauer
21	Land- und Baumaschinenmechatroniker	33	Gebäudereiniger
22	Büchsenmacher	35	Feinoptiker
26	Elektromaschinenbauer	36	Glas- und Porzellanmaler
29	Seiler	37	Edelsteinschleifer und -graveure
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	39	Buchbinder
45	Behälter- und Apparatebauer	40	Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
49	Böttcher		
50 51	Glasveredler Schilder- und Lichtreklamehersteller		
31	IV Kraftfahr	Wannias	l verhe
45 1		Louggon	l
15 17	Karosserie- und Fahrzeugbauer Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		
	V Lebensmi	ttelgewe	rbe
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
	VI Gesundh	eitsgew	erbe
33	Augenoptiker		
34	Hörakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahntechniker		B
	VII Handwerke für d		
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28 38	Boots- und Schiffbauer Friseure	11 16	Gold- und Silberschmiede Holzbildhauer
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
53	Orgel- und Harmoniumbauer	19	Maßschneider
00	orgon and namonamodator	20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
		21	Modisten
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38 43	Fotografen Keramiker
		45 45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder
		55 56	Bestatter Keemetiker
		56	Kosmetiker

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Juni 2021 sind vier Gewerbezweige (GWZ) umbenannt. Siebdrucker und Flexografen sind mit dem GWZ Drucker unter Nr. 40 Print- und Medientechnologen zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker (siehe Gewerbegruppe VII) aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen.

*) Die Ergebnisse der Gewerbegruppe VII des zulassungsfreien Handwerks können ab dem Berichtsjahr 2021 nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Änderung in dieser Gewerbegruppe hat auch Auswirkungen auf die Insgesamt-Position.

Anhang 2
Gewerbezweige in alphabetischer Reihenfolge

Gewerbezweig		Gewerbegruppe	Anlage A bzw. B1 der HWO ¹⁾	Nr. der Klassi- fikation	
Augenoptiker	VI	Gesundheitsgewerbe	A	33	
Bäcker	V	Lebensmittelgewerbe	Α	30	
Behälter- und Apparatebauer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	45	
Bestatter	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	55	
Bogenmacher Boots- und Schiffbauer	VII	Handwerke für den privaten Bedarf Handwerke für den privaten Bedarf	B1 A	48 28	
Böttcher	I iii	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	Â	49	
Brauer und Mälzer	v	Lebensmittelgewerbe	B1	29	
Brunnenbauer	Ιi	Bauhauptgewerbe	A	07	
Buchbinder	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	39	
Büchsenmacher	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	Α	22	
Chirurgiemechaniker	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	Α	14	
Dachdecker	1	Bauhauptgewerbe	A	04	
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	A	48	
Edelsteinschleifer und -graveure Elektromaschinenbauer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1 A	37 26	
Elektrotechniker	III	Ausbaugewerbe	Ä	25	
Estrichleger	ï	Ausbaugewerbe	Ä	44	
Feinoptiker	ıii	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	35	
Feinwerkmechaniker	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	16	
Fleischer	V	Lebensmittelgewerbe	A	32	
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	II	Ausbaugewerbe	Α	42	
Fotografen	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	38	
riseure	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	A	38	
Galvaniseure	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	08	
Gebäudereiniger	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	33	
Geigenbauer	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	47	
Gerüstbauer	<u> </u>	Bauhauptgewerbe	A	11	
Glas- und Porzellanmaler	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	36 40	
Glasbläser und Glasapparatebauer Glaser	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf Ausbaugewerbe	A A	40 39	
Slasveredler	III	Ausbaugewerbe Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	39 50	
Gasveredier Gold- und Silberschmiede	VII	Handwerke für den gewerblichen Bedarf Handwerke für den privaten Bedarf	B1	50 11	
Graveure	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	06	
Handzuginstrumentenmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	46	
Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung	i i	Bauhauptgewerbe	B1	54	
in Gebäuden)					
Holzbildhauer [']	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	16	
Holzblasinstrumentenmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	50	
Hörakustiker	VI	Gesundheitsgewerbe	A	34	
nformationstechniker	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	Α	19	
nstallateur und Heizungsbauer	II	Ausbaugewerbe	A	24	
Kälteanlagenbauer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	18	
Karosserie- und Fahrzeugbauer	IV	Kraftfahrzeuggewerbe	A	15	
Keramiker Klavier- und Cembalobauer	VII	Handwerke für den privaten Bedarf Handwerke für den privaten Bedarf	B1 B1	43 45	
Klavier- und Cerribalobadei Klempner	II	Ausbaugewerbe	A	23	
Konditoren	V	Lebensmittelgewerbe	Â	31	
Korb- und Flechtwerkgestalter	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	18	
Kosmetiker	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	56	
Kraftfahrzeugtechniker	IV	Kraftfahrzeuggewerbe	Α	20	
Kürschner	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	24	
_and- und Baumaschinenmechatroniker	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	21	
Maler und Lackierer	II	Ausbaugewerbe	Α	10	
Maßschneider	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	19	
Maurer und Betonbauer	1	Bauhauptgewerbe	A	01	
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	IV	Kraftfahrzeuggewerbe	A	41	
Metall- und Glockengießer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	09	
Metallbauer Metallbildner	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A B1	13 07	
vietalibliorier Vietallblasinstrumentenmacher	VII	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	49	
Modellbauer	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	14	
Modisten	VII	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	21	
Müller	V	Lebensmittelgewerbe	B1	28	
Ofen- und Luftheizungsbauer	ıı	Ausbaugewerbe	A	02	
Orgel- und Harmoniumbauer	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	Ä	53	
Orthopädieschuhmacher	VI	Gesundheitsgewerbe	Α	36	
Orthopädietechniker	VI	Gesundheitsgewerbe	A	35	
Parkettleger	II	Ausbaugewerbe	A	46	
Präzisionswerkzeugmechaniker	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	10	
Print- und Medientechnologen (Drucker,	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	40	
Siebdrucker, Flexografen) Raumausstatter	Ш	Ausbaugewerbe	A	52	
kaumausstatter Rollladen- und Sonnenschutztechniker	"	Ausbaugewerbe Ausbaugewerbe	A	52 47	
Rolliaden- und Sonnenschutztechniker Battler und Feintäschner	VII	Ausbaugewerbe Handwerke für den privaten Bedarf	B1	26	
Schilder- und Lichtreklamehersteller	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	51	
Schornsteinfeger	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	A	12	
Schuhmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	25	
Segelmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	23	
Seiler	III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	29	
Steinmetzen und Steinbildhauer	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	A	08	
Straßenbauer	1	Bauhauptgewerbe	A	05	
Stuckateure	II	Ausbaugewerbe	A	09	
Fextilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	20	
Fextilreiniger	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1	31	
Fischler Ihrmschor	II VII	Ausbaugewerbe	A P1	27	
Jhrmacher /orgalder	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	B1 B1	05 52	
/ergolder Vachszieher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf Handwerke für den privaten Bedarf	B1 B1	52 32	
Wachsziener Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	I VII	Bauhauptgewerbe	A	32 06	
varme-, Kaite- und Schailschutzisolierer Weinküfer	V	Baunauptgewerbe Lebensmittelgewerbe	B1	30	
Werkstein- und Terrazzohersteller	ľ	Bauhauptgewerbe	A	43	
Zahntechniker	VI	Gesundheitsgewerbe	A	37	
Zimmerer	Ιï	Bauhauptgewerbe	Ä	03	
			B1	51	
Zupfinstrumentenmacher	VII	Handwerke für den privaten Bedarf	ВІ	31	

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe It. Anlage A (A) bzw. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der HWO. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung der HWO im Anhang 1.



Statistisches Jahrbuch

für Bayern

Das **Statistische Jahrbuch** für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Darin zusammengestellt sind jährlich aktuelle Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern.

Auf über 700 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen

Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen.

Ebenso enthalten sind ausgewählte Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, für Bund und Länder sowie die EU-Mitgliedstaaten.



Bayern kompakt

Das Kompendium **Bayern kompakt** bietet auf knapp 50 Seiten die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Texten, Tabellen und Graphiken.

Es verweist zudem auf weiterführende Informationsmedien des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Heft und Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth Telefon 0911 98208-6311 | Telefax 0911 98208-96638 | vertrieb@statistik.bayern.de